



Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung-HafVO MV) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes West-Rügen folgende Hafennutzungsordnung:

## Hafennutzungsordnung

### § 1 Hafengebiete, Geltungsbereich

(1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen „Wasser-Wander-Rastplatz Altefähr“ der Gemeinde Seebad Altefähr im Bereich der öffentlich gekennzeichneten Hafengrenzen.

(2) Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschiffahrtsordnung, den Umweltschutz und die Hafenordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.05.2006.

### § 2 Zweckbestimmung

(1) Die Hafenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Seebad Altefähr.

(2) Die zum Hafengebiet nach § 1 Abs. 1 dieser Hafennutzungsordnung gehörenden Hafenanlagen dienen den Gast- und Dauerliegen von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorsportbooten, dem gewerblichen und privaten Wassersports, einschließlich Zwecken des Angel- und Tauchsports, sowie dem Fahrgastschiffsverkehr.

### § 3 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 der HafVO MV die Amtsvorsteherin des Amtes West-Rügen als Ordnungsbehörde.

### § 4 Aufgabenwahrnehmung

Gemäß § 3 Abs. 6 der HafVO MV bedient sich die Hafenbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach der HafVO MV, soweit diese nicht hoheitlicher Art sind, der Dienstkräfte des Eigenbetriebes Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr.

### § 5 Hafengebühren

Die Nutzung der Hafenanlagen ist gebührenpflichtig. Das Entgelt für die Benutzung des kommunalen Hafens, ihrer Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Altefähr. Die Gebührensatzung kann beim Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr, am Fährberg 9, 18573 Altefähr eingesehen werden. Die Gebühren sind eine Bringepflicht und an den Hafenmeister oder an den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr zu entrichten.

### § 6 Schiffs Liegeplätze

(1) Die Hafenbehörde legt die Schiffs Liegeplätze für die verschiedenen Nutzungsarten fest. Auf Antrag weisen die Hafenbehörde bzw. die Dienstkräfte, welche nach § 4 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, die Liegeplätze zu, welche ohne Anordnung nicht gewechselt werden dürfen. Auf Verlangen der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte des Eigenbetriebes, müssen die Schiffe auf einen anderen Liegeplatz verholt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

(2) Fahrgast- und Fährschiffe, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen bei der Benutzung der Liegeplätze allen anderen Schiffen vor. Die Liegeplätze für Fahrzeuge im Linienverkehr dürfen von anderen Fahrzeugen nicht als Liegeplatz genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.

(3) Das Festmachen der Wasserfahrzeuge hat ausschließlich an dafür vorgesehenen Festmachervorrichtungen zu erfolgen. Die einzelnen Schiffe sind so festzumachen, dass sie



sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen verursachen können.

(4) Die Benutzung von Liegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.

(5) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiter zu vergeben.

(6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes durch die Hafenbehörde bzw. Dienstkräfte des Eigenbetriebes entschädigungslos widerrufen werden.

(7) Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt bei den Dienstkräften des Eigenbetriebes zu melden. Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit den Dienstkräften des Eigenbetriebes geregelt und koordiniert (Kostenpflichtig).

(8) Ein Boot darf maximal 15 Meter Länge (über Alles) und einen maximalen Tiefgang von 2.5 Metern haben. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert. Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandte Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Eigenbetrieb Hafen und Tourismuswirtschaft Altefähr erlaubt.

### **§ 7 Zugang zum Hafengelände**

(1) Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege, die Parkplätze, die Hafenmeisterei, die hygienischen Anlagen (gegen Bezahlung) und die gastronomischen Areale.

(2) Die sanitären Anlagen stehen den Besuchern des Seebades Altefähr zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Hunde sind in den sanitären Anlagen nicht gestattet.

(3) Die Liegeplätze der Boote sowie die Büros sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Die Dienstkräfte des Eigenbetriebes entscheiden über die Berechtigung.

### **§ 8 Verkehrsregelungen**

(1) Im gesamten Hafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Die Geschwindigkeit ist jedoch immer so einzurichten, dass eine Gefährdung anderer Nutzer und Besucher ausgeschlossen ist.

(2) Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Parken ist kostenpflichtig. Es gilt die Parkplatzordnung. Das Aufstellen und Abstellen von Wohnanhängern, Campingfahrzeugen, Wohnmobilen und Zelten im Hafengebiet ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenbetriebes Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr zulässig. Er kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(3) Fahrrad- und Inlineskaterfahren im Bereich der gekennzeichneten Fußgängerzone sind nicht erlaubt.

(4) Wassersportfahrzeuge dürfen sich nicht länger in der Hafeneinfahrt aufhalten, als dieses für das Ein- bzw. Auslaufen nötig ist.

(5) Beim Ein- und Auslaufen sowie im Hafengebiet ist die Bootsgeschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote und Schiffe mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein Schwall für andere Fahrzeuge entsteht. Es muss in jedem Fall so umsichtig manövriert werden, dass in den gegebenen Situationen Kollisionen zwischen Fahrzeugen vermieden werden. Es ist verboten, im Hafen hin- und herzufahren, wenn ein Ein- und Auslaufen nicht beabsichtigt ist.

(6) Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet.



## § 9 Verhaltensregeln im Hafen

(1) Alle Benutzer und Besucher der Hafenanlagen haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Die Hafennutzer haben eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.

(2) nach dem Anlegen ist für die ordnungsgemäße Vertäuerung zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Schiffes oder der Takelage über den Liegeplatz hinausragen können. Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Festmacher und Einrichtungen benutzt werden, keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte, die Lichtmasten, die Anschlusspfosten der Elektroenergie oder sonstige, nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Anlage. Der Bootseigner ist jederzeit und bei jeder Wetterlage für die sachgerechte Vertäuerung seines Bootes selbst verantwortlich.

(3) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde durchgeführt werden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(4) Unverträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten bzw. sonstige Tätigkeiten an Bord der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen oder Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(5) Es besteht eine Kennzeichnungspflicht für Wasserfahrzeuge nach HafVO MV § 12.

(6) Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Stegen gelagert werden. Eine Vertäuerung von Beiboote vor oder hinter den Booten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.

(7) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind genauestens einzuhalten. Jegliche Verunreinigung des Hafenbeckens ist verboten. Gegebenenfalls aufgetretene Verunreinigungen,

insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Hafenmeister oder dem Eigenbetrieb unverzüglich zu melden. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

(8) Die Benutzung von WCs mit Durchlässen an Bord sind im Hafen verboten. Zur Benutzung stehen im Hafenbereich Toilettenanlagen zur Verfügung. Das Entleeren von Chemietoiletten ist untersagt.

(9) Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen, wie Rettungsringe und Rettungshaken, dürfen nur für Rettungszwecke und nicht anderweitig benutzt werden, insbesondere dienen Halterungen für die Rettungsringe nicht zum Vertäuen. Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.

(10) Zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben ist der Hafenpolizei und der Hafenbehörde das Betreten der Boote zu gestatten.

(11) Das Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen im gesamten Hafenbecken ist verboten.

(12) Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus, ist es vom 31.12. bis zum 01.01. um 24 Uhr eines jeden Jahres untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1b Sprengstoffgesetz wie z.B. Feuerwerksbatterien, einzelne Raketen, Knallkörper usw. abzubrennen. Die Verbotszone erstreckt sich über den gesamten Hafenbereich und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2-4 bereits kraft Gesetzes grundsätzlich verboten und nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

## § 10 Versorgung / Entsorgung

Der Hafen Altefähr stellt folgende Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Versorgung mit Wasser- Strom
  - a. Wasser



In jeder Versorgungssäule ist ein Wasserhahn installiert. Unnötiger Wasserverbrauch z.B. durch langes Überlaufen bei Tankbefüllung usw. ist zu vermeiden.

#### b. Strom

Auf dem Steg werden 230V zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.

Die an den Säulen installierten 380 Volt Steckdosen dienen ausschließlich für Servicearbeiten und dürfen nur von eigenem Servicepersonal genutzt werden. Gleiches gilt für die verplombte Box des Fehlerstromschutzschalters. Mängel und Funktionsstörungen sind im Büro des Hafenmeisters zu melden, der für die Instandsetzung sorgt.

#### (2) Versorgung mit Kraftstoffen

Es steht eine Seetankstelle im Hafen Stralsund zu Verfügung. Das Betanken über Kanister ist verboten. Der Transport von Gefahrgut im Hafen ist verboten.

#### (3) Entsorgung von Müll, Öle & Fette, Bilgenwasser, Fäkalien

##### a. Müll

Abfall jeder Sorte ist zu sortieren und zu entsorgen. Der Hafen hält für den tatsächlich anfallende Abfallmengen entsprechend gekennzeichnete Container vor. Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsreste und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch verbundenen Stoffen und Gegenständen ist mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Hierfür anfallende Kosten werden durch den Nutzer getragen. (Hinweis Abfallbewirtschaftungsplan)

b. Öle & Fette, Bilgenwasser und Fäkalien sind als Sondermüll in Absprache mit der Schadstoffsammlung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu entsorgen. Die Annahmezeiten können im Hafengebäude erfragt werden.

(4) Die zur Verfügungstellung der vorgenannten Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung der Gemeinde. Es besteht dementsprechend kein Rechtsanspruch der Nutzer auf eine Versorgung. Bei Ausfall der Versorgungseinrichtungen bestehen auch keine Schadenersatzansprüche.

(5) Die Ver- und Entsorgungsvergütung ist in der jeweils aktuellen Preisliste geregelt.

#### **§ 11 Gefahrenabwehr/ Sicherheitseinrichtungen**

(1) Die Beauftragten der Hafenbehörde sind berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignete erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

(2) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

#### **§ 12 Haftung**

(1) Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

(2) Die Eigner oder Nutzungsberechtigten von Wasserfahrzeugen haben diese in den Hafenanlagen gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Seebad Altefähr und der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr haften nicht für Schäden oder Verlust.

(3) Der Hafennutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzung an Land und im Wasser.

(4) Die Haftung der Gemeinde Altefähr und des Eigenbetriebes Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr ist ausgeschlossen, insbesondere für Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- und Explosionsschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Schäden.





### **§ 13 Verstöße gegen die Hafennutzungsordnung**

(1) Der Hafenmeister ist, als Beauftragter der Hafenbehörde, für die gesamte Anlage des Hafens verantwortlich. Er ist ermächtigt, Anordnungen zu treffen, die von den Hafenbenutzern zu befolgen sind.

(2) Bei Verstößen gegen die Hafennutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers, die durch diese Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden, beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 34 der Hafenverordnung mit Bußgeldern geahndet werden können.

### **§ 15 Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hafenbehörde auf besonderen Antrag von den vorgenannten Einzelbestimmungen dieser Hafennutzungsordnung Ausnahmen gestatten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 17 Gültigkeit**

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am schwarzen Brett sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Samtens, 21.10.2020

Amtsvorsteherin Görs

Lageplan Hafennutzungsordnung Seebad Altfähr 12.10.2020

